

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 26. Mai 1988

7. Stück

13. Gesetz: Dienstordnung 1966; Änderung (14. Novelle zur Dienstordnung).

13.

Gesetz vom 25. März 1988, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (14. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung ‚Beamtin‘ und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (zB Leiterin, Vorsitzende) zu verwenden.“

2. § 11 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 des § 11 wird zu Abs. 2.

3. Im § 12 Abs. 1 ist der Ausdruck „dem Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung)“ durch den Ausdruck „der Dienstbehörde“ zu ersetzen.

4. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über den Eintritt der im § 11 Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten die Dienstbehörde.“

5. Im § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b ist der Ausdruck „Anlage“ durch den Ausdruck „Anlage 1“ zu ersetzen.

6. Im § 16 Abs. 1 Z 8 ist am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 9 anzufügen:

„9. die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.“

7. § 18 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 vH derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6 a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat, zu leisten. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitragszuschlages unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird.“

8. Die Überschrift des Abschnittes III hat zu lauten:

„Dienstpflichten“

9. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

„Allgemeine Dienstpflichten“

10. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.“

11. § 21 Abs. 4 hat zu entfallen.

12. § 23 Abs. 5 hat zu entfallen.

13. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Dienst Einkommen. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Dienst Einkommen auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens dem Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die das Dienst Einkommen entfällt, § 48 der Pensionsordnung 1966 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.“

(2) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.“

14. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Ist der Aufenthalt eines Beamten, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, unbekannt oder leistet ein Beamter, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, einer Vorladung keine Folge, so ist er durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, seinen Dienst anzutreten; hiebei ist ihm bekanntzugeben, daß das Dienstverhältnis aufgelöst ist, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung den Dienst antritt.“

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst nicht an, so ist das Dienstverhältnis aufgelöst.“

15. Im § 37 a Abs. 3 ist der Klammerausdruck „(einschließlich der bedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten)“ zu streichen.

16. Im § 44 Abs. 3 ist der Ausdruck „ein Jahr“ jeweils durch den Ausdruck „zwei Jahre“ zu ersetzen.

17. § 49 Abs. 1 letzter Satz ist zu streichen.

18. § 52 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte ist von Amtes wegen in den Ruhestand zu versetzen,

- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b vorliegen,
- b) wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wenn er länger als ein Jahr dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b aber nicht vorliegen,
- d) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann,
- e) auf Grund von Feststellungen gemäß § 11 Abs. 2.

(3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.“

19. Im § 52 Abs. 5 ist der Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis c oder f“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis d“ zu ersetzen.

20. § 52 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Stadtse-nat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschlußfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam.“

21. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:
1. von Gesetzes wegen (§ 27 Abs. 3),
 2. durch Kündigung (§ 54 a),
 3. durch Dienstentsagung (§ 56),
 4. durch Entlassung (§ 56 a),
 5. durch Tod.“

22. Im § 56 Abs. 5 ist die Bezeichnung „a)“ zu streichen. Die lit. b und c haben zu entfallen.

23. § 56 a lit. c hat zu lauten:

„c) in den Fällen des § 11 Abs. 2.“

24. Abschnitt VII erhält die folgende Fassung:

„ABSCHNITT VII

Disziplinarrecht

Allgemeine Bestimmungen

Verletzung von Dienstpflichten

§ 57. Ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 58. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 20 vH des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,

3. die Geldstrafe von mehr als 20 vH des Monatsbezuges bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen,
6. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Hundertsatz oder einem Vielfachen des Monatsbezuges anzugeben. Dabei ist von dem Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung erreicht hat.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 darf die Minderung des Ruhebezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage höchstens 25 vH betragen. Die Minderung des Ruhebezuges kann höchstens für drei Jahre verhängt werden und endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Strafbemessung

§ 59. (1) Maßgebend für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen

1. inwieweit das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten durch die Dienstpflichtverletzung beeinträchtigt wurde,
2. inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten,
3. sinngemäß auf die gemäß den §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe.

(2) Hat ein Beamter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Bedingte Strafnachsicht

§ 60. (1) Wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken, so kann die Disziplinarbehörde die Vollziehung der im § 58 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls über den Beamten bisher keine Disziplinarstrafe

gemäß § 58 Abs. 1 Z 3 verhängt wurde oder eine solche gemäß § 90 als getilgt gilt.

(2) Wird die Vollziehung der Strafe aufgeschoben, so hat die Disziplinarbehörde eine Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren zu bestimmen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist insbesondere auf die Art der Dienstpflichtverletzung, die Person des Beamten, den Grad seines Verschuldens und auf sein dienstliches Verhalten Bedacht zu nehmen.

(4) Wird gegen den Beamten innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so ist die bisher nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, als ob sie zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

Verjährung

§ 61. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Magistrat von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, und
 2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,
- ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(2) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(3) Sind seit dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung fünf Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich in den Fällen des Abs. 2 um jenen Zeitraum, um den die strafrechtliche Verjährungsfrist die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist übersteigt.

(4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof gehemmt, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(5) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten vom Magistrat gegen einen bestimmten Beamten als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 62. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist die Dienstpflichtverletzung nur dann zu verfolgen, wenn die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder weil das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten auf Grund der Schwere der Dienstpflichtverletzung wesentlich beeinträchtigt wurde.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) zugrunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird die Dienstpflichtverletzung verfolgt, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder um der wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstgebers in die Person des Beamten Rechnung zu tragen.

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 63. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat,
2. die Disziplinarcommission (§ 66),
3. die Disziplinarobercommission (§ 67).

Zuständigkeit

§ 64. (1) Zuständig ist

1. der Magistrat zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission noch nicht anhängig ist, und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinarcommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission bereits anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Disziplinarverfahren,
3. die Disziplinarobercommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarcommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinarcommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige oder des Rechtsmittels bei der Disziplinarcommission,
2. bei der Disziplinarobercommission mit dem Tag des Einlangens des Rechtsmittels bei der Disziplinarobercommission.

(3) Im Verfahren nach diesem Abschnitt ist die Disziplinarobercommission sachlich in Betracht kommende oberste Behörde.

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 65. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren gegen die Beschuldigten, soweit es bei der Disziplinarcommission anhängig ist, nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen. Wären für die Durchführung des Disziplinarverfahrens verschiedene Senate der Disziplinarcommission zuständig, so ist durch den Vorsitzenden der Disziplinarcommission von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten einer durch Los zu bestimmen, dem die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens zukommt.

(2) Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, kann der Vorsitzende der Disziplinarcommission verfügen, daß von der gemeinsamen Durchführung des Disziplinarverfahrens abgesehen wird.

Disziplinarcommission

§ 66. (1) Die Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission aus dem Kreis der Beamten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die Bestellung der anderen Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu erfolgen.

(3) Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarcommission und seiner Stellvertreter,
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),

3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

Mindestens ein Mitglied des Senates muß rechtskundig sein.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission hat die Beisitzer (Stellvertreter) jedes Senates auf die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestimmen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat bei Beginn der Funktionsperiode für das laufende Kalenderjahr und jeweils bis Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr den Senatsvorsitzenden (Stellvertreter) jedes Senates bleibend zu bestimmen.

(5) Ist ein Senatsvorsitzender oder Beisitzer verhindert, so tritt sein Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung ein. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren der Senatsvorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Senat aus den in Abs. 3 Z 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren ein Beisitzer und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so ist die Disziplinarkommission (der Senat) durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten in der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Das neubestellte Mitglied der Disziplinarkommission tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wurden mehrere Mitglieder der Disziplinarkommission gleichzeitig neu bestellt, sind die Senate nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 nachzubersetzen.

Disziplinaroberkommission

§ 67. (1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die übrigen Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.

(3) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission und seiner Stellvertreter,
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) § 66 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und zur Disziplinaroberkommission

§ 68. (1) Beamte dürfen nur dann zu Mitgliedern der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt werden, wenn ihr Dienstverhältnis definitiv ist, sie disziplinar unbescholten sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;
2. Mitglieder des Zentralausschusses der Personalvertretung.

(3) Jeder Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Zeit der Suspendierung.

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit Beginn einesurlaubes gemäß § 43 oder § 44 von mindestens einem Jahr,
5. mit der Außerdienststellung gemäß § 44 a Abs. 3 oder § 44 c,
6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten verfügen kann,

7. mit der Übernahme einer der im Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funktionen, wenn der Beamte Vorsitzender (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist.

(6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommission endet auch mit der Bestellung zum Mitglied in die Disziplinaroberkommission.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Abstimmung

§ 69. (1) Die Senate haben mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmhaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Disziplinaranwalt

§ 70. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind vom Bürgermeister aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 68 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. mit Beginn einesurlaubes gemäß § 43 oder § 44 von mindestens einem Jahr,
4. mit der Außerdienststellung gemäß § 44a Abs. 3 oder § 44c,
5. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission,
6. durch Enthebung, welche der Bürgermeister jederzeit verfügen kann.

Schriftführer

§ 71. Jedem Senat ist ein Bediensteter der Gemeinde Wien als Schriftführer beizugeben.

Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 72. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren die §§ 1, 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56, 58 bis 62, 63 Abs. 2 bis 5, 64 Abs. 1, 65 bis 67, 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und 69 bis 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) und § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (VStG 1950) anzuwenden. Die §§ 4 bis 7, § 14 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG 1950 im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(4) Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

Parteien

§ 73. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 82 Abs. 1 zweiter Satz) der Disziplinaranwalt. Im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 87 Abs. 2 sind auch die dort genannten Personen Parteien.

Verteidiger

§ 74. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Ein Beamter ist zur Übernahme der Verteidigung nicht verpflichtet. Übernimmt er die Verteidigung, so darf er in keinem Fall eine Belohnung annehmen.

(3) Der Beamte ist über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 75. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Suspendierung

§ 76. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder bei der Disziplinaroberkommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.

(2) Während der Dauer der Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten — unter Ausschluß der Haushaltszulage — auf die Hälfte.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat, wenn die Suspendierung vom Magistrat verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie von der Disziplinarkommission verfügt wurde, die Disziplinaroberkommission zu entscheiden. Die Entscheidung der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission ist endgültig. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen die Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

(5) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand, der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder der Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens dem Dienst entsagt.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.

(6) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingestellt oder lautet das Disziplinarerkenntnis auf Freispruch, so sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch

gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.

(7) Ist die Kürzung des Monatsbezuges endgültig (Abs. 5), würde sie jedoch unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten, so kann der Magistrat auf Antrag des Beamten verfügen, daß die einbehaltenen Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig erscheint.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 77. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten. Die Disziplinarbehörde hat das Disziplinarverfahren auch zu unterbrechen, wenn sie während des Verfahrens von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Kenntnis erlangt.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 vorzugehen ist.

Selbstanzeige

§ 78. (1) Jeder Beamte hat das Recht, gegen sich selbst schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, nach § 79 vorzugehen.

(3) § 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 Z 1 sind nicht anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 79. (1) Das Disziplinarverfahren ist von der Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten.

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein kurzer Aktenvermerk mit Begründung. Der Beschuldigte und, wenn das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig ist, der Disziplinaranwalt, sind von der Einstellung zu verständigen.

(3) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Verfahren des Magistrates

§ 80. (1) Auf Grund einer Anzeige (Selbstanzeige) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Magistrat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen.

(2) Nach Abschluß der Erhebungen hat der Magistrat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 79 einzustellen ist,

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen, oder
2. die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.

Disziplinarverfügung

§ 81. (1) Der Magistrat kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Mit der Disziplinarverfügung darf als Strafe nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden. § 85 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Magistrat einzubringen.

(3) Mit der rechtzeitigen Einbringung des Einspruches tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. Die Disziplinarkommission hat in ihrem Verfahren (§§ 82 ff) auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann insbesondere auch eine andere Strafe aussprechen.

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 82. (1) Nach Einlangen der Disziplinaranzeige hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den

zuständigen Senat — allenfalls unter Bedachtnahme auf § 65 Abs. 1 — zu ermitteln und die Disziplinaranzeige an diesen weiterzuleiten. Je eine Abschrift der Disziplinaranzeige sind dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarkommission hat nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Abs. 1) den Senat einzuberufen. Sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Ermittlungen erforderlich, so sind diese auch vom Magistrat im Auftrag des Senates durchzuführen.

(3) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 79 einzustellen ist, die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschuß). Zu dieser sind die Parteien unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeschlusses sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 72 Abs. 4 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 74) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein dürfen (§ 83 Abs. 1).

(5) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Wird die Disziplinarkommission als Berufsbehörde tätig, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.

Mündliche Verhandlung

§ 83. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon können auf Verlangen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

(2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 72 Abs. 4, § 82 Abs. 3 bis 5) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens eines der übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschluß über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates ist kein absonderliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch der Vorsitzende die Verhandlung unterbrechen. Als Unterbrechung gilt eine Verhandlungspause von höchstens 24 Stunden.

(6) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(8) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(9) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(10) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt.

Vertagung und Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 84. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission

§ 85. (1) Der Senat hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat die im Verhandlungsbeschluß angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten.

(3) Der Spruch hat, wenn er nicht auf Freispruch lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe;
4. bei bedingter Strafnachsicht (§ 60) den Anspruch über den Aufschub der Vollziehung der Strafe und die dafür bestimmte Bewährungsfrist;
5. die Entscheidung über die Kosten.

Das Erfordernis der Z 3 und 4 entfällt, wenn gemäß § 62 Abs. 3 von einem Strafausspruch abgesehen wird.

(4) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Magistrat und den Parteien möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

(5) Gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission steht den Parteien das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Berufung des Beschuldigten

§ 86. Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf ein Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 87. (1) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der sich aus § 61 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(2) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, haben. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch hätten.

Kosten

§ 88. (1) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist in der Disziplinarverfügung bzw. im Disziplinarerkenntnis auszusprechen,

ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird (§ 62 Abs. 3). Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(2) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen

§ 89. (1) Geldbußen oder Geldstrafen können erforderlichenfalls durch Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hereingebracht werden. Der Abzug hat in einem oder in monatlichen Teilbeträgen (Monatsraten), deren Anzahl 48 nicht übersteigen darf, zu erfolgen.

(2) Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem hereinzubringen ist bzw. die Festsetzung der Anzahl und Höhe der Monatsraten obliegt dem Magistrat; dabei ist auf die Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Gegen die Festsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hat erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Erlassung des Bescheides (Abs. 2) folgenden Monats zu erfolgen.

Tilgung der Disziplinarstrafe

§ 90. (1) Eine wegen einer Dienstpflichtverletzung verhängte Strafe gilt nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinärerkenntnisses als getilgt.

(2) Wird ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung rechtskräftig bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Dienstpflicht-

verletzungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam, und zwar erst mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

(3) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand (§ 58 Abs. 1 Z 4 und 5), die Dauer der Minderung des Ruhebezuges (§ 58 Abs. 3) und die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 89) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt.

Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes

§ 91. (1) Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen einer groben Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. die Entlassung.

(3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinarkommission anhängig, so ist zur Durchführung der Senat der betreffenden Kommission zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(4) Im übrigen sind mit Ausnahme des § 80 Abs. 2 Z 1 und des § 81 alle Bestimmungen dieses Abschnittes auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.“

25. Die Anlage zu § 16 Abs. 1 Z 8 erhält die Bezeichnung

„Anlage 1

zu § 16 Abs. 1 Z 8 der Dienstordnung 1966“

26. Die Anlagen 2 und 3 zur Dienstordnung 1966 haben wie folgt zu lauten:

„Anlage 2

zu § 66 Abs. 3 der Dienstordnung 1966

Senate der Disziplinarkommission

Senat	für Beamte	in der Hauptgruppe (§ 8 Abs. 2 Wiener Personalvertretungs- gesetz)
	der Verwendungsgruppe(n) bzw. Beamtengruppe(n)	
1	A	I
2	B	I
3	C, D, E	I
4	1, 2, 3 P	I
5	3 A, 3, 4	I
6	L 1, L 2 a, L 2 b, L 3	I
7	A, L 1, L 2 a (soweit nicht Senat 12 zuständig)	II
8	B, L 2 b (soweit nicht Senat 13 zuständig)	II
9	C, D, E, L 3 (soweit nicht Senat 13 zuständig)	II
10	1, 2, 3 P	II
11	3 A, 3, 4	II
12	Ärztliche Direktoren, Ärztliche Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte	II
13	Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 1 bis 7 oder § 26 lit. c der BO 1967 gebührt, Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten, Lernpfleger, Stationsgehilfinnen, Kindergärtnerinnen, Horterzieher	II
14	A, B, C, D, E	III
15	1, 2, 3 P, 3 A, 3, 4 (soweit nicht Senat 16 zuständig)	III
16	Kraftwagenlenker	III
17	A, B, C, D, E	IV
18	1, 2, 3 P, 3 A, 3, 4 (soweit nicht Senat 19 zuständig)	IV
19	Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Expeditionsschaffner, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Stellwerkswärter der Stadtbahn, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahn-Fahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Zugsbegleiter der Stadtbahn, Sperrenschaffner und Stationswarte	IV
20	A, B, C, D, E	V
21	1, 2, 3 P, 3 A, 3, 4	V
22	A, B, C, D, E	VI
23	1, 2, 3 P, 3 A, 3, 4	VI

Senate der Disziplinaroberkommission

Senat	für Beamte der Verwendungsgruppen
1	A, L 1
2	B, L 2 a, L 2 b
3	C, L 3, 1, 2
4	D, E, 3 P, 3 A, 3, 4

Artikel II Übergangsbestimmungen

(1) Am 1. Juli 1988 anhängige Disziplinarverfahren sind von den nach diesem Gesetz eingerichteten Disziplinarbehörden auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Dabei ist die nach diesem Gesetz eingerichtete Disziplinarkommission zur Fortführung der bei der bisherigen Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarverfahren und zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, die nach diesem Gesetz eingerichtete Disziplinaroberkommission zur Fortführung der bei der bisherigen Berufungskommission in Disziplinarsachen anhängigen Disziplinarverfahren zuständig.

(2) Rechtsmittel im Sinne der bisher geltenden Bestimmungen können auch noch nach dem 30. Juni 1988, jedoch nur innerhalb der bisher vorgesehenen Rechtsmittelfristen, erhoben werden.

(3) Für rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen gemäß § 59 Abs. 1 lit. a bis e und § 119 lit. a und b der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung gilt folgendes:

1. Die Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung ist, soweit in Z 2 oder 3 nicht anderes bestimmt ist, weiterhin anzuwenden.
2. Auf Disziplinarstrafen, bei denen am 1. Juli 1988
 - a) die Strafe nicht zur Gänze verbüßt (erlassen) worden ist und/oder
 - b) die Löschung der Eintragung im Personalstandesblatt nicht bewirkt worden ist und/oder
 - c) die Rechtsfolgen nicht zur Gänze nachgesehen worden sind,

ist § 90 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Lauf der Tilgungsfrist mit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe begonnen hat und frühestens mit Ablauf des 30. Juni 1988 endet. Die Tilgung der Disziplinarstrafe bewirkt bei den Disziplinarstrafen gemäß § 59 Abs. 1 lit. a bis d und § 119 lit. a der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung gleichzeitig das Enden der Strafe, die Löschung der Eintragung im Personalstandesblatt und die Nachsicht der Rechtsfolgen, bei den Disziplinarstrafen gemäß § 59 Abs. 1 lit. e und § 119 lit. b der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung gleichzeitig die Aufhebung der Minderung des Ruhebezuges und die Löschung der Eintragung im Personalstandesblatt.

3. Wurde bei Verhängung der Disziplinarstrafe die Vollziehung aufgeschoben, so gilt eine noch laufende Bewährungsfrist mit Ablauf des 30. Juni 1988 als beendet. Z 2 ist anzuwenden.

(4) Ist ein Beamter am 1. Juli 1988 vorläufig vom Dienst enthoben, so findet § 76 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die vorläufige Enthebung vom Dienst gilt, wenn sie gemäß § 109 oder § 110 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung erfolgte, als Suspendierung durch den Magistrat, wenn sie gemäß § 112 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung erfolgte, als Suspendierung durch die Disziplinarkommission.
2. Eine gemäß § 111 oder § 112 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung rechtskräftig verfügte gänzliche oder teilweise Aufhebung der Kürzung der Bezüge wird durch § 76 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nicht berührt.

Artikel III

Die im Art. II geregelten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 10, 15, 16 und 22 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes;
2. Art. I Z 2 bis 5, 8, 9, 11 bis 14, 17 bis 21, 23 bis 26, Art. II und Art. III mit 1. Juli 1988;
3. Art. I Z 6 und 7 mit 1. Jänner 1988.

(2) Die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarcommissionen, die Bestimmung der Senate sowie sonstige organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen des Disziplinarrechtes können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an und müssen spätestens bis 1. Juli 1988 getroffen werden. Sie sind mit dem 1. Juli 1988 in Wirksamkeit zu setzen.

(3) Die Funktionsperiode der gemäß Abschnitt VII der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung eingerichteten Disziplinarkommissionen endet mit Ablauf des 30. Juni 1988.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion